

WAHLBEKANNTMACHUNG der Ruhr-Universität Bochum SENAT – FAKULTÄTSRAT

Amtszeit: 1.10.2020 - 30.09.2023

Studierende Amtszeit: 1.10.2020 - 30.09.2021

Die **Wahl** der Mitglieder der Fakultätsräte und des Senats für die nächste ein- bzw. dreijährige Amtszeit findet statt am: **14. Juli 2020**

Aufgrund der Vorherrschenden Pandemie verursacht durch Covid-19 wird Wahl der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte in diesem ausschließlich per Briefwahl durchgeführt.

Wahlberechtigte und Wählerverzeichnisse

- ▶ Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt bzw. eingeschrieben sind. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis geführt wird.
- ▶ Auskünfte zum Wählerverzeichnis werden telefonisch oder per E-Mail über das Wahlbüro erteilt: 26.05. – 09.06.2020 bis 15.00 Uhr
- ▶ Einspruchsfrist und Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit: bis zum 09.06.2020 (sonst gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis)

Abgabe der Wahlvorschläge

- ▶ Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge sind erhältlich über:
<https://einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/de/gremienwahlen>

- ▶ Fristende zur Abgabe der Wahlvorschläge: 9. Juni 2020 bis 15.00 Uhr
- ▶ Ort Abgabe Wahlvorschläge Fakultätsrat: Online an das Wahlbüro
- ▶ Ort Abgabe Wahlvorschläge Senat: Online an das Wahlbüro

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- ▶ erfolgt spätestens ab dem: 30. Juni 2020
- ▶ Aushang Wahlvorschläge Fakultätsrat: Gremien-Website/Fakultäts-Website
- ▶ Aushang Wahlvorschläge Senat: Gremien-Website/Fakultäts-Website

Briefwahl

- ▶ Fristende für den Briefwahantrag 3. Juli 2020 12:00 Uhr

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird für die Wahl zum Fakultätsrat fakultätsintern und für die Wahl zum Senat auf der oben angegebenen Website bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten und Hinweise

- ▶ Zusammensetzung der Gremien, die Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung: siehe §§ 2-5 der Wahlordnung,
- ▶ Wahlsystem: siehe § 9 der Wahlordnung gesondertes Wahlsystem 2020
- ▶ Die Wahlvorschläge sind abweichend von § 14 der Wahlordnung elektronisch beim Wahlbüro einzureichen

Bochum, den 26. Mai 2020

gez.: Leon Schmitz
Wahlleiter

Kontakt Zentrales Wahlbüro:
0234/32-28049
Annika.vonhof@uv.rub.de

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den

Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum vom 3. März 2017

§ 2 Grundsätze für Wahlen

(4) Jedes Mitglied der Ruhr-Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlbezirk und einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wahlverzeichnis. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wahlverzeichnis die Möglichkeit, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wahlverzeichnis.

(5) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

§ 3 Wahl des Senats

(1) Für den Senat sind gemäß Art.11 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) 25 Mitglieder zu wählen und zwar:

- 13 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer,
- 4 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- 4 Studierende

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

(1) Gemäß Art. 31 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

Fakultät (Wahlkreis)	H O C H S C H U L L	A K A D E M I S C H E U N I V E R S I T Ä T	M T V	S T U D I E R E N D E
I Evang. Theologie	7	2	1	3
II Kath. Theologie	7	2	1	3
III Philosophie/ Erziehungswissenschaft	7	2	1	3
IV Geschichtswissenschaft	7	2	1	3
V Philologie	7	2	1	3
VI Rechtswissenschaft	7	2	1	3
VII Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3
VIII Sozialwissenschaft	7	2	1	3
IX Ostasienwissenschaft	4	1	1	1
X Sportwissenschaft	4	1	1	1
XI Psychologie	8	2	2	3
XII Bau- und Umweltingenieurwesen	8	2	2	3
XIII Maschinenbau	8	2	2	3
XIV Elektrotechnik und Informationstechnik	8	2	2	3
XV Mathematik	8	2	2	3
XVI Physik u. Astronomie	8	2	2	3
XVII Geowissenschaft	8	2	2	3
XVIII Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX Biologie und Biotechnologie	8	2	2	3
XX Medizin	8	2	2	3
Wahlkreis 1	4	1	2	1
Wahlkreis 2	4	1	0	2

§ 5 Wahlkreise

(1) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie	4
	Katholische Theologie	
	Philosophie/Erziehungswissenschaft	
	Geschichtswissenschaft	
	Philologie	
	CERES	
II	Institut für soziale Bewegung	2
	Rechtswissenschaft	
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Ostasienwissenschaft	
	Institut für Arbeitswissenschaft	
III	Bau- und Umweltingenieurwesen	2
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik + Informationstechnik	
	Institut für Neuroinformatik	
	Psychologie	
	Mathematik	
IV	Physik u. Astronomie	3
	Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	
	Biologie und Biotechnologie	

(2) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.

(3) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie	1
	Katholische Theologie	
	Philosophie+Erziehungswissenschaft	
	Geschichtswissenschaft	
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	CERES	
	Institut für Arbeitswissenschaft	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE)	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)	
II	Philologie	1
	Rechtswissenschaft	
	Ostasienwissenschaft	
III	Bau- und Umweltingenieurwesen	1
	Maschinenbau	
	Elektrotechn.+Informationstechnik	
	Mathematik	
	Physik und Astronomie	
	Geowissenschaft	
	Institut für Neuroinformatik	
ICAMS		
IV	Psychologie	1
	Sportwissenschaft	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	
	Medizin	

§ 9 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.

(2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat die Möglichkeit, innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

(3) Stattdessen hat jede Wählerin/jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wählerin/der Wähler bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätte.

(4) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).

(5) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so hat die Wählerin/der Wähler innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren sind unzulässig.

(6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugewiesen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidatinnen/Listenkandidaten, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.

(7) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, so bleiben die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten übersteigenden auf die Liste entfallenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personalisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt. Zur Überprüfung der Wahlvorschläge sollen die Wählerverzeichnisse dem Wahlausschuss in elektronischer Form überlassen werden. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Für jede Gruppe, getrennt für jede Fakultät, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, die keiner Fakultät angehören (zentrale Einrichtungen, Verwaltung, Universitätsbibliothek). Das Wählerverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Ordnungsnummer, den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle sowie bei Studierenden die Matrikelnummer, das erste Studienfach und die bei der Einschreibung gewählte Fakultät.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 1) gegenüber der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei der Wahl des Fakultätsrats bei der/beim Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe soll mindestens zweimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Sitze zur Verfügung stehen. Diese sollen aus unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden organisatorischen Grundeinheiten stammen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll die geschlechtsparitätische Repräsentanz beachtet werden. Falls

bei der Aufstellung der Wahlvorschläge keine geschlechtsparitätische Repräsentanz erreicht werden kann, sind die diesbezüglichen intensiven Bemühungen und sachlichen Gründe durch die Listen-sprecherin/den Listensprecher aktenkundig zu machen (Beiblatt zum Wahlvorschlag).

(3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge 1. den Namen, Vornamen und Dienststellung, 2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift die Matrikelnummer und die E-Mail-Adresse) 3. die persönliche Unterschrift der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidat-in/jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie/er mit der Nomination einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises persönlich unterschrieben sein; dabei kann eine Kandidat-in/ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie/er selbst benannt wird. Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Eine Kandidat-in/ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.

§ 18 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich, wobei § 17 Abs. 5 unberührt bleibt. Die Unterlagen hierfür werden von der/dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirks auf Antrag der/des Wahlberechtigten ausgehändigt und übersandt. Der Antrag kann bis zum 4. Werktag vor dem Wahltag gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken (B); § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Abs. 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Die Briefwählerin/der Briefwähler gibt ihre/seine Stimme entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie/er eidesstattlich, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.

(4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der/dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet in den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Holt die/der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die/der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin/der Wähler nicht im Wahlverzeichnis geführt wird;
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß an- bzw. abgegeben worden ist,
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
4. der Wahlbriefumschlag keinen Absender enthält.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlleiterin/-schrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(9) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 teilnehmen.